

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Aufhebung
von Vorschriften der Verordnung über besondere Arbeitsschutz-
anforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom
1. November bis 31. März

Punkt der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

A

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 § 9

In Artikel 1 ist § 9 wie folgt zu fassen:

"§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Ausgeliefert am 26. MAI 1992

1. entgegen § 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 eine persönliche Schutzausrüstung in den Verkehr bringt, auf der das EG-Zeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist, oder
2. entgegen § 3 Nr. 3 eine persönliche Schutzausrüstung in den Verkehr bringt, der die dort vorgeschriebene schriftliche Information nicht beigefügt ist."

Begründung:

- a) § 5 Abs. 1 und 2 ist für sich allein keiner Bußgeldbewehrung zugänglich, da er nur objektiv die Art und Weise der Kennzeichnung regelt, nicht jedoch die Frage, wer zur Anbringung der Kennzeichnung verpflichtet ist. Deshalb ist auch aus § 9 nicht ersichtlich, gegen wen sich die Bußgeldandrohung richtet.

Die Person des Verpflichteten, nämlich dessen, der eine persönliche Schutzausrüstung in den Verkehr bringt, ergibt sich aus § 3 Nr. 1. Diese Vorschrift ist daher mit in die Bußgeldbestimmung aufzunehmen.

- b) Mit der Neufassung des § 9 wird im übrigen ein weiterer Tatbestand (Nummer 2) miteinbezogen, insbesondere, um die ausreichende Information der Verwender sicherzustellen.

B

2. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.